

Merkblatt Rinder Kennzeichnung und Registrierung

Verpflichtungen nach Fachrecht und Cross Compliance

Verstöße gegen Fachrecht, die die Anforderungen nach Cross Compliance übersteigen, führen nicht zu Kürzungen der Direktzahlungen, können aber als Ordnungswidrigkeiten gewertet werden.

1. Betriebsregistrierung

- Spätestens bei Beginn der Tätigkeit
- Beim Landkreis/ kreisfreien Stadt
- Angaben: Name, Anschrift, Zahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, Nutzungsart und Standort
- Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen

2. Kennzeichnung

- **Alle** im Betrieb vorhandene Rinder, die **älter als 7 Tage** sind, müssen mit zwei Ohrmarken gekennzeichnet sein, die gemäß der Viehverkehrsverordnung in der jeweiligen Fassung zugelassen sind, d.h. DE-Ohrmarken oder Kennzeichen anderer EU-Staaten
- Im Falle des Verlustes einer Ohrmarke ist das Tier unverzüglich (ohne schuldhaftes Verzögern) erneut mit einer identischen Ohrmarke zu kennzeichnen
- Zugekaufte Tiere, die aus Drittländern stammen, sind innerhalb von 7 Tagen nach dem Zugang zusätzlich mit zugelassenen Ohrmarken zu kennzeichnen.
- **Keine Verstöße nach Cross Compliance**
 - **Tiere mit einer Ohrmarke, die vor dem 01.01.1998 geboren sind**
 - **Tiere mit einer Ohrmarke, die ab dem 01.01.1998 geboren sind, die durch Tierpass, Eintragung in das Bestandsregister und Meldung an die HIT-Datenbank eindeutig identifiziert werden können**
 - **Tiere mit einer oder ohne Ohrmarke, wenn die Ohrmarken vor Ankündigung einer Kontrolle bestellt wurden (auch kein Verstoß nach Fachrecht).**

3. Rinderpässe / Begleitpapiere

- Für **alle Rinder > 7 Tage** muss ein Rinderpass (für nach dem 30. Juni 1998 geborene Rinder) bzw. ein Begleitpapier vorhanden sein.
- Bestätigung der Angaben durch Datum, Ort und Unterschrift des Tierhalters sofort nach Erhalt des Passes

- Bestätigung der Übernahme in den eigenen Betrieb durch Angabe der Betriebsnummer, Datum, Ort und Unterschrift auf der Rückseite der Rinderpässe (Begleitpapiere: Unterschrift des abgebenden Betriebes).
- Nach Verlust: unverzügliche Beantragung eines Ersatzpasses
- Bei Verbringen aus dem Bestand: Rinderpässe/ Begleitpapiere werden mitgegeben: Der Rinderpass muss das Rind begleiten (gilt auch für Pensions- und Auktionstiere !)
- Bei Hausschlachtung: Rinderpässe/ Begleitpapiere werden binnen 7 Tagen an den LKV zurückgesandt
- Bei Verendungen: Rinderpässe/ Begleitpapiere werden zeitgleich mit dem Tierkörper der TBA übergeben

- *Fehlender Pass kein Verstoß (Fachrecht und Cross Compliance):*
 - *bei bis zu 7 Tagen alten Tieren aus eigener Nachzucht bzw. bei Tieren aus eigener Nachzucht, deren Kennzeichnung spätestens am 7.Tag angezeigt wurde.*
 - *bei Bestellung vor Ankündigung der Kontrolle*
 - *bei Tieren, die vor dem 28.10.95 in den Bestand aufgenommen wurden*
 - *bei Tieren aus anderen EU-Staaten, für die ein Pass bestellt wurde*
 - *bei Tieren, die aus Drittländern eingeführt wurden und deren Neukennzeichnung spätestens am 7.Tag angezeigt wurde*

- *Kein Verstoß (Fachrecht und Cross Compliance) bei fehlerhaften oder unvollständigen Angaben, die nicht durch den Tierhalter verursacht wurden*

- *Kein CC-Verstoß bei fehlerhaften oder unvollständigen Angaben, die durch den Tierhalter verursacht wurden (Verstoß im Wiederholungsfall)*

4. Bestandsregister

- Jeder Tierhalter hat auf seinem Betrieb ein aktuelles Bestandsregister zu führen.
- Bei Betrieben mit Internet-Anschluss und damit direktem Zugang zur HIT-Datenbank kann der Ausdruck aus der HIT-Datenbank als Bestandsregister anerkannt werden. Auch periodisch angeforderte bzw. übermittelte Ausdrücke aus der HIT-Datenbank durch Dritte (z.B. durch den LKV), die handschriftlich fortgeschrieben werden, sind zulässig.
- **Alle im Betrieb gehaltenen Rinder** müssen fortlaufend und chronologisch im Bestandsregister eingetragen sein. Seitenzahlen sind zu nummerieren, Leerzeilen mit Querstrichen zu entwerfen .
- Die **Eintragung** muss **unverzüglich**, d.h. ohne schuldhaftes Zögern nach der jeweiligen Bestandsveränderung (Zugang, Abgang, Tod) erfolgen. Bei Geburten muss die Eintragung unverzüglich nach der Kennzeichnung spätestens am 7.Tag erfolgen.
- Das Bestandsregister hat folgende Angaben zu enthalten:
 - Name, Anschrift und Registriernummer des Betriebes

 - Tierdaten:
 - Ohrmarkennummer
 - Geburtsdatum
 - Tag des Zugangs (Zukauf oder Geburt)
 - Vorbesitzer des Tieres (Name und Anschrift oder Registriernummer)
 - Tag des Abgangs
 - Empfänger des Tieres (Name und Anschrift oder Registriernummer)
 - Geschlecht

- Rasse
 - Ohrmarkennummer des Muttertieres (für ab dem 1. Januar 1998 geborene Rinder)
- Das Bestandsregister ist 4 Jahre lang aufzubewahren, auch nach Aufgabe der Tierhaltung. Die Frist beginnt mit Ablauf des 31. Dezembers des Jahres, in dem die letzte Eintragung vorgenommen wurde.

Kein CC-Verstoß

- *bei fristgemäßer Meldung an die HIT-Datenbank (7 Tage)*
- *bei fehlerhaften oder unvollständigen Angaben, die anhand anderer Belege korrigiert werden können (Verstoß im Wiederholungsfall)*

5. Meldungen an die HIT- Datenbank

- **Meldung jeder Bestandsveränderung und Anzeige der Kennzeichnung:**
Geburt, Tod, Abgang, Zugang
- **Meldefristen:**
 - für Tod, Abgang, Zugang: 7 Tage, d.h. die Meldung muss spätestens am 7.Tag in HIT registriert sein bzw. spätestens am 7.Tag muss dem LKV die Meldung vorliegen (Cave: Postweg muss mit eingeplant werden)
 - für Geburt (oder Einfuhr aus Drittländern): Die Kennzeichnung des Tieres, die spätestens am 7.Tag zu erfolgen hat, ist unverzüglich anzuzeigen, d.h. hier ist spätestens am 7.Tag die Meldekarte/ das Fax abzusenden bzw. die Registrierung in HIT vorzunehmen.
- **Angaben** (neben Registriernummer des Betriebes)

Im Falle der Anzeige der Kennzeichnung:

- Ohrmarkennummer
- Geburtsdatum
- Geschlecht
- Rasse
- Ohrmarkennummer des Muttertieres (für ab dem 1. Januar 1998 geborene Rinder)
- zusätzlich bei Einfuhr aus Drittländern: Ursprungsland und ursprüngliche Kennzeichnung

Hinweis: Unzulässig ist eine Geburtsmeldung **vor** der Kennzeichnung des Kalbes, d.h. erst muss die Kennzeichnung erfolgen und anschließend wird die Kennzeichnung angezeigt !

Im Falle von Bestandsveränderungen (außer Abgabe zur tierärztlichen Behandlung):

- Ohrmarkennummer
- Zugangsdatum
- Abgangsdatum
- zusätzlich bei Tod: Angaben über Art des Todes: Verendung, Schlachtung, Hausschlachtung, Tötung etc.
- zusätzlich Mitgliedstaat und Geburtsdatum bei Verbringen aus einem anderen Mitgliedstaat
- zusätzlich Mitgliedstaat bei Verbringen in einen anderen Mitgliedstaat
- zusätzlich Geburtsdatum bei Einfuhr zur unmittelbaren Schlachtung
- zusätzlich Drittland bei Ausfuhr